

de, die zum Anlegen des operativen Materials führten, nicht trügerisch waren, kann die Lösung dieses Widerspruchs nur mittels der erzieherischen und vorbeugenden *Potenzen* der Verdächtigenbefragung erfolgen, indem der Verdächtige auf ein künftiges Verhalten und Handeln orientiert *wird, aus dem* sich keine Verdachtsgründe für Straftaten ableiten lassen

z. B. Redereien der bearbeiteten Person über ihr beabsichtigtes ungesetzliches Verlassen der OOR unter Bedingungen, die ein sofortiges offizielles Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS erfordern, in dessen Ergebnis sich jedoch nicht der Verdacht einer Straftat begründen läßt.

Unter diesen Voraussetzungen, d. h. wenn der Verdächtige durch sein Verhalten die Verdachtshinweisprüfung objektiv erforderlich machte, ist es meist nicht notwendig, diesen zu rehabilitieren. Besondere Aufmerksamkeit ist in diesen Fällen jedoch immer der weiteren operativen Kontrolle betreffender Personen zu widmen.

In einzelnen Fällen können sich die Handlungen Verdächtiger trotz Nichtbegründung des Verdachts einer Straftat als Ordnungswidrigkeiten oder Verfehlungen darstellen bzw. arbeitsrechtliche oder andersrechtliche Verantwortlichkeit begründen, wobei die angestrebte Verfolgung als Ordnungswidrigkeit im Mittelpunkt der weiteren Darstellung steht. Sowohl die in Anlehnung an § 3 StGB in Entwicklung befindlichen Prozesse der Dekriminalisierung als auch die ständige Erweiterung der Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts begründen die zunehmende Bedeutung solcher Maßnahmen im Ergebnis strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen. Hinzu kommt, daß die Ordnungsstrafbestimmungen der OWV¹ zahlreiche Berührungspunkte zu Straftatbeständen des StGB aufweisen, so daß es mitunter kompliziert ist, von vorn-

¹ Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. März 1984, GBl, I Nr. 14, S. 173